



POLIZEI
Hamburg

PK143, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK143
Caffamacherreihe 4
20355 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-51420
Fax +49 40 427999057
pk14verkehr@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiter 
3.11

Datum 04.08.2023

Aktenzeichen **014/8V/0536076/2023**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Prüfung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung und Einrichtung eines FGÜ in der Stockmeyerstraße in Höhe Am Lohsepark

Fußgängerüberwege (FGÜ) gemäß § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 26 und zu Zeichen 293 und Zeichen 350 sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) anzuordnen.

Eine entsprechende Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde am PK 14 fand erstmals im Dezember 2021 aufgrund einer Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Hamburg- Mitte (Drs. Nr. 22-2295 vom 30.11.2021) statt.

Von hier erfolgte zunächst eine positive Rückmeldung an die Bezirksversammlung. Gemeinsam mit dem Bezirksamt Hamburg- Mitte (M-MR) sollte die Planung aufgenommen werden.

Am 16.06.2022 teilte ich dem Bezirksamt mit, dass die Planungen zurückgestellt werden sollten, weil es zu dem Zeitpunkt Überlegungen gab, die im weiteren Verlauf der Stockmeyerstraße liegende Oberhafenbrücke zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf der Veloroute 9 für den Individualverkehr zu sperren.

Nach Einschätzung des PK 14 würden sich der Verkehrsstärken in der Stockmeyerstraße bei einer Sperrung der Oberhafenbrücke erheblich reduzieren, so dass ein FGÜ dort rechtlich nicht mehr zulässig wäre. Daher empfahl ich, die weiteren Planungen bezüglich der Oberhafenbrücke abzuwarten.

Tatsächliche Konfliktsituationen an der fraglichen Querungsstelle waren bis dahin, und sind auch bis heute dem PK 14 nicht bekannt geworden.

Im Mai 2023 nahm das Bezirksamt in dieser Sache Kontakt zur StVB am PK 14 auf bat (auf wiederholte Nachfrage der Bezirksversammlung und des Forum Hafencity) um Wiederaufnahme des Prüfverfahrens.

Die StVB am PK 14 führte darauf am Dienstag den 28.06.2023 und am Dienstag, den 04.07.2023 Verkehrszählungen an der Querungsstelle durch. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt; es wurden jeweils die Querungszahlen in beide Richtungen erfasst:

	28.06., 07:30 – 08:30 Uhr	28.06., 12:15 – 13:15 Uhr	04.07., 07:50 – 08:50 Uhr	04.07., 12:30 – 13:30 Uhr
Fußgänger	138	369	177	379
Kraftfahrzeuge	305	158	311	160

Gem. R-FGÜ 2001 ist die Anordnung eines FGÜ ist nur dann möglich, wenn gewisse Verkehrsstärken vorliegen. Dieses gilt sowohl für die Anzahl der Fußgänger, die in dem fraglichen Bereich (in Höhe Am Lohsepark/ Ericusbrücke) die Stockmeyerstraße queren, als auch für die Kraftfahrzeuge, die die Stockmeyerstraße dort befahren.

Kfz/h \ Fg/h	0 - 200	200 - 300	300 - 450	450 - 600	600 - 750	über 750
0 - 50						
50 - 100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100 - 150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Quelle: R-FGÜ 2001-Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Aus der ersten Tabelle ergibt sich, dass die Spitzenzeit der Fußgängerquerungen in den Mittagsstunden liegt: am 04.07.23 wurden 379 Fußgänger und 160 Kfz gezählt.

Gem. der Tabelle aus der R-FGÜ ist die Anzahl der zu dem Zeitpunkt dort fahrenden Kfz in Relation zu den Fußgängern nicht ausreichend zur Anordnung eines FGÜ und daher rechtlich nicht zulässig.

Ein weiterer Hinderungsgrund wäre die örtliche Nähe zur nächsten Fußgängerlichtzeichenanlage an der Kreuzung Koreastraße/ Shanghaiallee; der Abstand bis dort beträgt ca. 100 Meter.

Die VwV-StVO zu § 26 StVO (Fußgängerüberwege) bestimmt in der Rdnr. 5: „Im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Sonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden.“

Der Abstand zwischen zwei LZA oder zwischen LZA und FGÜ soll in Hamburg gem. der Durchführungsbestimmung der VD 52 (in Abstimmung mit BIS/ A 43) mindestens 150 Meter betragen.

PK 14 empfiehlt daher, zur Errichtung einer gesicherten Querungsstelle in der Stockmeyerstraße in Höhe Am Lohsepark in der Fahrbahnmitte nach entsprechender Aufweitung der beiden Richtungsfahrstreifen eine sog. „Sprunginsel“ einzubauen.


 (bei E-Mail-Versand ohne Unterschrift gültig)